Fastenaktion, Katholisches Hilfswerk Schweiz



Stiftungsstatut

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Fastenaktion, Katholisches Hilfswerk Schweiz" besteht im Sinne von Artikel 80 ff ZGB und der Canones 1303 §1 1° und 116 des Codex Iuris Canonici eine von der Schweizer Bischofskonferenz am 8. Mai 1964 ursprünglich unter dem Namen «Fastenopfer, Katholisches Hilfswerk Schweiz» errichtete kirchliche Stiftung mit Sitz in Luzern.

Artikel 2 Zweck

Die Stiftung hat den Zweck:

- die Arbeit der Kirche und Projekte von Entwicklungsorganisationen zugunsten wirtschaftlich und sozial benachteiligter Menschen weltweit, mit Schwergewicht in Afrika, Asien und Lateinamerika, zu unterstützen (Pastoralzusammenarbeit und Entwicklungszusammenarbeit),
- Mittel bereitzustellen, um in Zusammenarbeit mit der Bischofskonferenz und den staatskirchenrechtlichen Organisationen pastorale Projekte für die Arbeit der Kirche in der Schweiz zu unterstützen (Inlandaufgaben),
- sich an der entwicklungspolitischen Meinungs- und Entscheidungsbildung zu beteiligen,
- durch Information und Bewusstseinsbildung in ökumenischer Zusammenarbeit die weltweite Solidarität der Schweizer Bevölkerung zu fördern,
- durch Anregungen und Bildungsunterlagen einen Beitrag zur Gestaltung der Fastenzeit zu leisten.

Artikel 3 Finanzierung

Zur Finanzierung der gemäss Stiftungszweck erforderlichen Aktivitäten werden das von der Schweizer Bischofskonferenz angeordnete jährliche Fastenopfer, Zuwendungen öffentlich-rechtlicher und privater Körperschaften, andere Zuwendungen sowie Zinserträge verwendet.

Bei der Anlage der flüssigen Mittel sind auch ethische Kriterien zu berücksichtigen.

Artikel 4 Stiftungskapital

Das Stiftungskapital beträgt 100'000 Franken.

Artikel 5 Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde der Stiftung ist die Schweizer Bischofskonferenz.

Artikel 6 Aufgaben und Befugnisse der Bischofskonferenz

Die Bischofskonferenz hat zusätzlich zu ihrer Rolle als Aufsichtsbehörde folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Genehmigung der Änderungen des Stiftungsstatuts
- b) Wahl des Stiftungsratspräsidenten aus dem Kreis der Mitglieder der Bischofskonferenz und eines weiteren Mitglieds des Stiftungsrats
- c) Wahlvorschläge für die Bestellung des Stiftungsrats
- d) Stellungnahme zu den Vorschlägen für die Wahl in den Stiftungsrat mit dem Recht, Kandidatinnen / Kandidaten als nicht wählbar zu bezeichnen
- e) Wahl von bis zu 5 Mitgliedern des Stiftungsforums
- f) Anordnung des jährlichen Fastenopfers
- g) Allgemeines Antragsrecht



Artikel 7 Verhältnis Bischofskonferenz – Fastenaktion, Katholisches Hilfswerk Schweiz

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der Stiftung und der Bischofskonferenz werden in separaten Verträgen geregelt.

Organe

Artikel 8 Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- a) Der Stiftungsrat
- b) Das Stiftungsforum
- c) Die Zentralstelle
- d) Die Geschäftsprüfungskommission
- e) Die Revisionsstelle

Bestimmungen für alle Organe

Artikel 9 Zusammensetzung

Bei der Zusammensetzung der Stiftungsorgane ist auf die persönliche und fachliche Eignung der zu Wählenden sowie auf die angemessene Vertretung der verschiedenen Sprachregionen, der Geschlechter und Generationen zu achten.

Artikel 10 Amtszeit

Die Amtszeit für den Stiftungsrat und die Geschäftsprüfungskommission beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre. Das Stiftungsforum kann in Einzelfällen Ausnahmen beschliessen.

Artikel 11 Beschlussfassung

Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, soweit Reglemente oder Verträge nichts anderes vorsehen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident / die Präsidentin zusätzlich zu seiner / ihrer Stimme den Stichentscheid.

Bei allen Beschlüssen ist auf die Bedürfnisse der verschiedenen Sprachregionen, Geschlechter und Generationen Rücksicht zu nehmen.

In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder gefasst werden, sofern nicht ein Drittel der Mitglieder gegen dieses Verfahren Einspruch erhebt.

Artikel 12 Reglemente

Das Stiftungsforum erlässt sein eigenes Reglement.

Die übrigen Reglemente werden vom Stiftungsrat erlassen.

Stiftungsrat

Artikel 13 Stellung

Der Stiftungsrat ist das strategische Führungsorgan der Stiftung.

Artikel 14 Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus sieben bis elf Mitgliedern. Die Bischofskonferenz wählt den Präsidenten aus dem Kreis ihrer Mitglieder sowie ein weiteres Mitglied des Stiftungsrats. Die anderen fünf bis neun Mitglieder des Stiftungsrats werden vom Stiftungsforum gewählt.

Der Stiftungsrat wählt eine Vizepräsidentin / einen Vizepräsidenten und bestimmt die Führung und die Organisation seines Sekretariates.

Der Geschäftsleiter / die Geschäftsleiterin nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil.

Artikel 15 Einberufung

Der Stiftungsrat wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens aber vier Mal pro Jahr einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrats wird Protokoll geführt.

Artikel 16 Aufgaben und Befugnisse

Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Begleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Zentralstelle
- b) Beschlussfassung über das Budget, den Jahresbericht und die Jahresrechnung
- c) Behandlung der Berichte der Geschäftsprüfungskommission und der Revisionsstelle
- d) Erlass von Reglementen und Festlegung der generellen Richtlinien und der Führungsstrukturen
- e) Wahl des Geschäftsleiters / der Geschäftsleiterin und der Mitglieder der Geschäftsleitung
- f) Behandlung von Personalfragen in Zusammenarbeit mit der Vertretung des Personals
- g) Festlegung der Aktionsthematik nach Anhörung des Stiftungsforums
- h) Einsetzung von Kommissionen
- i) Behandlung der Anträge der Bischofskonferenz und der Stiftungsorgane
- j) Beschlussfassung über Teilnahme der Stiftung an Referenden und Initiativen
- k) Beschlussfassung über Ein- und Austritt der Stiftung als Mitglied bei anderen Organisationen
- I) Bezeichnung der Revisionsstelle
- m) Wahlvorschläge für die Bestellung des Stiftungsrats
- n) Abschluss der Verträge zwischen der Stiftung und der Bischofskonferenz
- o) Erlass und Änderung des Stiftungsstatuts nach Anhörung des Stiftungsforums
- p) Beschlussfassung über Leitbild, Strategie und Programme

Stiftungsforum

Artikel 17 Stellung

Das Stiftungsforum ist ein mitgestaltendes Organ der Stiftung und dient der breiten Abstützung in der Kirche Schweiz. Die Mitglieder unterstützen die Tätigkeit der Stiftung, insbesondere die Aktionen und Kampagnen.

Das Stiftungsforum beschäftigt sich ausserdem mit der längerfristigen Weiterentwicklung der Stiftung und der generellen Ausrichtung seiner gesamten Arbeit.

Artikel 18 Zusammensetzung

Das Stiftungsforum setzt sich zusammen aus je einem ständigen Vertreter / Vertreterin der Organisationen gemäss Anhang 1. Dazu kommen die von der Bischofskonferenz gewählten und die vom Stiftungsforum kooptierten Mitglieder.

Über Änderungen der Vertretungen entscheidet der Stiftungsrat im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz

Die einzelnen Organisationen bezeichnen ihre Vertreter/innen im Stiftungsforum selber. Diese haben die Möglichkeit, sich in Absprache mit ihrer Organisation bei Abwesenheit durch eine andere Person vertreten zu lassen. Das Sekretariat des Stiftungsforums ist eine Woche vor der betreffenden Sitzung des Stiftungsforums zu informieren.

Eine Vertretung des Stiftungsrats und der Geschäftsleiter / die Geschäftsleiterin nehmen an den Sitzungen des Stiftungsforums mit beratender Stimme teil. Die Mitglieder der Geschäftsleitung können an den Sitzungen des Stiftungsforums mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 19 Organisation

Das Stiftungsforum wählt einen Präsidenten / eine Präsidentin und einen Vizepräsidenten / eine Vizepräsidentin. Das Stiftungsforum wählt zudem drei Mitglieder, die zusammen mit Präsident / Präsidentin und Vizepräsident / Vizepräsidentin das Büro des Stiftungsforums bilden. Aufgabe des Büros ist die Vor- und Nachbereitung der Geschäfte des Stiftungsforums, eingeschlossen die Wahl des Stiftungsrats und der Geschäftsprüfungskommission.

Das Sekretariat des Stiftungsforums wird in der Zentralstelle der Stiftung geführt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsforums wird Protokoll geführt.

Artikel 20 Einberufung

Das Stiftungsforum wird durch die Präsidentin / den Präsidenten jährlich zu zwei ordentlichen Sitzungen einberufen. Weitere Sitzungen werden einberufen, wenn dies vom Büro oder von einem Viertel der Mitglieder des Stiftungsforums verlangt wird.

Artikel 21 Aufgaben und Befugnisse

- a) Stellungnahme zur Aktionsthematik
- b) Stellungnahme zu Themen, die vom Stiftungsrat vorgelegt werden
- c) Evaluation der ökumenischen Kampagne und Kenntnisnahme des Jahresberichtes
- d) Kenntnisnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- e) Wahl von fünf bis neun Mitgliedern des Stiftungsrats
- f) Wahl der Geschäftsprüfungskommission
- g) Wahl (Kooptation) von bis zu 5 Mitgliedern des Stiftungsforums
- h) Vorschläge und Stellungnahme zu Statutenänderungen
- i) Allgemeines Antragsrecht

Artikel 22 Durchführung von Wahlen

Bei Wahlen ist im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, im dritten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Geschäftsprüfungskommission

Artikel 23 Stellung

Die Geschäftsprüfungskommission ist das vom Stiftungsforum gewählte Kontrollorgan.

Artikel 24 Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, welche kein anderes Amt in der Stiftung ausüben. Sie konstituiert sich selbst.

Artikel 25 Organisation

Die Geschäftsprüfungskommission wird durch den Präsidenten / die Präsidentin jährlich zu mindestens zwei Sitzungen einberufen.

Artikel 26 Aufgaben und Befugnisse

Die Geschäftsprüfungskommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Allgemeine Kontrolle über die Einhaltung von Statut, Verträgen und Reglementen
- b) Kontrolle über die beschluss-, budget- und statutenkonforme Verwendung der Mittel
- c) Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle
- d) Erstellung eines jährlichen Berichtes zuhanden der Bischofskonferenz, des Stiftungsrats und des Stiftungsforums
- e) Antrag an das Stiftungsforum für die Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- f) Beratung des Stiftungsrats in Bezug auf Kontenplan, Betriebsabrechnungssystem und Controlling-Konzept.
- g) Information der zuständigen Organe bei besonderen Vorkommnissen

Zentralstelle

Artikel 27 Führung, Aufgaben und Befugnisse

Die Zentralstelle ist das ausführende Organ der Stiftung.

Die Führung obliegt dem Geschäftsleiter / der Geschäftsleiterin.

Die Aufgaben und Befugnisse werden in Reglementen des Stiftungsrats und in Richtlinien der Zentralstelle festgehalten.

Revisionsstelle

Artikel 28 Wahl der Revisionsstelle

Als Revisionsstelle ist durch den Stiftungsrat jährlich eine anerkannte Revisions- und Treuhandfirma zu wählen.

Schlussbestimmungen

Artikel 29 Änderung des Stiftungsstatuts

Die Stiftung darf ihrem Zweck nicht entfremdet werden. Änderungen des Stiftungsstatuts erfolgen durch den Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Stiftungsforum und mit Genehmigung der Bischofskonferenz.

Artikel 30 Auflösung der Stiftung

Sollten Umstände eintreten, welche die Erfüllung des Stiftungszweckes verunmöglichen, so ist die Bischofskonferenz im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat und dem Stiftungsforum berechtigt, die Stiftung aufzulösen. Ist eine einvernehmliche Lösung nicht möglich, entscheidet die Bischofskonferenz.

Das Stiftungsvermögen ist unter bester Wahrung des Stiftungszweckes zu verwenden.

Luzern, 6.12.2021

Bischof Dr. Felix Gmür Präsident des Stiftungsrates Dr. Lucrezia Meier-Schatz Präsidentin des Stiftungsforums